

Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 vorliegen. Allerdings ist ein Restrukturierungsbeauftragter nur **von Amts wegen zu bestellen**, wenn sich die beantragte Stabilisierung gegen alle (oder im Wesentlichen alle) Gläubiger richtet (§ 73 Abs. 1 Nr. 2).

### VII. Gesicherter Übergang ins Insolvenzverfahren (Abs. 3)

- 27 Liegt ein Aufhebungsgrund nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 vor, kann das Restrukturierungsgericht gemäß § 59 Abs. 3 nur (für die Dauer von **maximal** drei Wochen) von einer Aufhebung absehen, wenn die Fortdauer der Stabilisierungsanordnung geboten erscheint, um im **Interesse der Gesamtheit der Gläubiger** einen geordneten **Übergang** in ein **Insolvenzverfahren** zu gewährleisten (§ 59 Abs. 1 Satz 1).
- 28 Dazu kann das Restrukturierungsgericht dem Schuldner eine Frist von bis zu drei Wochen setzen, um den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens **nachzuweisen** (§ 59 Abs. 3 Satz 2). Die **Drei-Wochen-Frist** orientiert sich an § 15a Abs. 1 InsO. Sie ist eine **Höchstfrist**.<sup>15)</sup>
- 29 Nach Ablauf der gesetzten Frist ist die Stabilisierung auch dann **aufzuheben**, wenn der Nachweis eines Insolvenzantrages nicht erbracht wurde. Stellt der Schuldner innerhalb der gesetzten Frist den Insolvenzantrag, ist die Restrukturierungssache nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 und damit auch die Stabilisierungsanordnung nach § 59 Abs. 1 Nr. 2 **von Amts wegen** aufzuheben.

### VIII. Anordnungsbeendigung: Planbestätigung/Planversagung (Abs. 4)

- 30 § 59 Abs. 4 stellt klar, dass die Stabilisierungsanordnung **endet**, wenn der Restrukturierungsplan **bestätigt** ist oder die Planbestätigung **versagt** wird. In beiden Fällen ist die Stabilisierungsanordnung (spätestens) nicht mehr **erforderlich**.

15) Vgl. Begr. RegE SanInsFoG z. StaRUG, BT-Drucks. 19/24181, S. 160.

## Abschnitt 5

### Planbestätigung

#### Unterabschnitt 1

### Bestätigungsverfahren

#### § 60

#### Antrag

(1) <sup>1</sup>Auf Antrag des Schuldners bestätigt das Gericht den von den Planbetroffenen angenommenen Restrukturierungsplan durch Beschluss. <sup>2</sup>Der Antrag kann auch im Erörterungs- und Abstimmungstermin gestellt werden. <sup>3</sup>Ist die Planabstimmung nicht im gerichtlichen Verfahren (§ 45) erfolgt, hat der Schuldner dem Antrag auf Bestätigung des Restrukturierungsplans neben dem zur Abstimmung gestellten Plan und seinen Anlagen die Dokumentation über das Abstimmungsergebnis sowie sämtliche Urkunden und sonstigen Nachweise beizufügen, aus denen sich ergibt, wie die Abstimmung durchgeführt wurde und zu welchem Ergebnis sie geführt hat.

(2) <sup>1</sup>Handelt es sich bei dem Schuldner um eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit oder um eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, bedarf der Antrag auf Bestätigung eines Restrukturierungsplans, der die persönlich haftenden Gesellschafter nicht von deren Haftung für die durch den Plan gestalteten Forderungen und Rechte befreit, der Zustimmung aller persönlich haftenden Gesellschafter. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, soweit es sich bei den persönlich haftenden Gesellschaftern

1. um juristische Personen handelt oder
2. um Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit handelt, bei denen kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist und kein persönlich haftender Gesellschafter selbst eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit ist, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist oder sich die Verbindung von Gesellschaften in dieser Art fortsetzt.<sup>\*)</sup>

Literatur: *Skauradszun*, Ein Umsetzungskonzept für den präventiven Restrukturierungsrahmen, KTS 2019, 161; *Vallender*, Aufgaben und Befugnisse des Restrukturierungsgerichts nach dem Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (Teil 2), ZInsO 2020, 2677.

#### Übersicht

I. Normzweck .....	1	VI. Beizufügende Unterlagen .....	13
II. Normhistorie .....	5	VII. Zustimmung persönlich haftender	
III. Überblick zum Tatbestand .....	6	Gesellschafter .....	18
IV. Antragsrecht .....	7	VIII. Rechtsfolge .....	20
V. Zeitpunkt des Antrags .....	10		

#### I. Normzweck

Anders als beim Insolvenzplan (vgl. § 248 InsO) bedarf die **Wirksamkeit des Restrukturierungsplans nicht zwingend** einer **gerichtlichen Bestätigung**. Einer Bestätigung bedarf es vielmehr nur dann, wenn **nicht alle Planbetroffenen dem Plan zugestimmt** haben. Stimmt auch nur ein Planbetroffener gegen den Restrukturierungsplan, wird der Restrukturierungsplan insgesamt nur verbindlich, wenn er bestätigt wurde.<sup>1)</sup> Die Notwendigkeit einer Planbestätigung kann entfallen, wenn sich die Beteiligten zwischenzeitlich auf eine Planlösung geeinigt haben.<sup>2)</sup> Es kann jedoch im Plan geregelt werden, dass der Plan für die Planbetroffenen, die dem Plan zugestimmt haben, verbindlich wird, was sich aus einem Umkehrschluss aus § 18 ergibt (siehe § 67 Rz. 31). Einer Bestätigung des Plans bedarf es ferner dann, wenn der Plan **neue Finanzierungen** vorsieht.<sup>3)</sup> Dies folgt aus Art. 10 Abs. 1 lit. b der Restrukturierungs-

\*) Durch Art. 38 des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetzes – MoPeG), v. 10.8.2021, BGBl. I 2021, 3436, werden in § 60 Abs. 2 Satz 1 die Wörter „Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaft“ ersetzt und in § 60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 die Wörter „Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaften“ und die Wörter „Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaft“ ersetzt. Die Änderungen treten zum 1.1.2024 in Kraft.

1) *Skauradszun*, KTS 2019, 161, 185.

2) Braun-Fendel, StaRUG, § 60 Rz. 1.

3) Braun-Fendel, StaRUG, § 60 Rz. 1.

richtlinie<sup>4)</sup>, der keine ausdrückliche Berücksichtigung im Gesetz gefunden hat.<sup>5)</sup> Ferner kann die Bestätigung des Plans sinnvoll sein, um das Eingreifen anfechtungsrechtlicher Privilegierungen nach § 90 sicherzustellen (siehe § 90 Rz. 7 ff.). Die gerichtliche Bestätigung des Restrukturierungsplans dürfte die Regel sein.

- 2 Die Vorschrift regelt den **Antrag auf gerichtliche Bestätigung eines von den Planbetroffenen angenommenen Restrukturierungsplans und regelt die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Antrags**. Die gerichtliche Planbestätigung ist auf Antrag sowohl möglich wenn die Annahme des Restrukturierungsplans i. R. einer außergerichtlichen Abstimmung als auch i. R. einer gerichtlichen Abstimmung erfolgt ist.<sup>6)</sup> Ob die Abstimmung über den Plan außergerichtlich oder im gerichtlichen Verfahren erfolgt, entscheidet grundsätzlich allein der Schuldner. Anders ist dies nur im Falle der obligatorischen Bestellung eines **Restrukturierungsbeauftragten** nach Maßgabe des § 73 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2; in diesem Fall trifft der Restrukturierungsbeauftragte die Entscheidung, ob die Planabstimmung außergerichtlich oder in einem gerichtlichen Verfahren zu erfolgen hat (vgl. § 76 Abs. 2 Nr. 1); siehe § 76 Rz. 13 ff.
- 3 § 60 Abs. 1 dient der Klarstellung, dass eine gerichtliche Bestätigung des Restrukturierungsplans einen **Antrag** voraussetzt und dass nur der **Schuldner** einen zulässigen Antrag stellen kann.<sup>7)</sup> Gemäß des mit der Restrukturierungsrichtlinie verfolgten Grundsatzes der minimalen Gerichtseteiligung,<sup>8)</sup> entscheidet allein der Schuldner, ob und wann er einen Antrag auf gerichtliche Planbestätigung stellt. Ist die Planabstimmung nicht im gerichtlichen Verfahren (§ 45) erfolgt, hat der Schuldner dem Antrag auf Bestätigung des Restrukturierungsplans bestimmte Informationen beizufügen (§ 60 Abs. 1 Satz 3).
- 4 § 60 Abs. 2 statuiert ein **Zustimmungserfordernis** für den Antrag auf gerichtliche Planbestätigung. Das Vorliegen der Zustimmung ist **Zulässigkeitsvoraussetzung** des Antrags.<sup>9)</sup> Nach § 60 Abs. 2 ist erforderlich, dass Gesellschafter von Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit oder Kommanditgesellschaften auf Aktien ihre Zustimmung erteilt haben, bevor der Schuldner einen Antrag auf Planbestätigung stellt. Hintergrund ist, dass natürliche Personen i. R. der Bestätigung des Plans bei gleichzeitig fortbestehender persönlicher Haftung besonders schutzwürdig sind.<sup>10)</sup>

## II. Normhistorie

- 5 Absatz 1 der Norm ist bis auf eine klarstellende Anpassung, wonach das Gericht den Antrag durch „Beschluss“ zu bescheiden habe, unberührt geblieben. Das Zustim-

4) Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20.6.2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) – Restrukturierungsrichtlinie, ABl. (EU) L 172/18 v. 26.6.2019.

5) *Skauradszun* in: BeckOK-StaRUG, § 60 Rz. 16.

6) *Vallender*, ZInsO 2020, 2677, 2678.

7) Begr. RegE SanInsFoG z. § 67 StaRUG, BT-Drucks. 19/24181, S. 161.

8) *Madaus* in: Flöther, Sanierungsrecht, Einf., F. Rz. 199.

9) *Pannen/Riedemann/Smid-Smid*, StaRUG, § 60 Rz. 12.

10) Begr. RegE SanInsFoG z. § 67 StaRUG, BT-Drucks. 19/24181, S. 161.

mungserfordernis nach § 60 Abs. 2 wurde im Zuge des RegE<sup>11)</sup> eingefügt. Durch die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses hat die Norm dann die endgültige Nummerierung als § 60 erhalten. Inhaltlich geht die Vorschrift zurück auf Art. 10 Abs. 1 der Restrukturierungsrichtlinie, wonach die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass bestimmte Restrukturierungspläne für die Parteien nur verbindlich sind, wenn sie von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde bestätigt werden: Hierzu gehören u. a. Restrukturierungspläne, die die Forderungen oder Beteiligung ablehnender betroffener Parteien beeinträchtigen. Das Verfahren ist angelehnt an das insolvenzrechtliche Bestätigungsverfahren beim Insolvenzplan.<sup>12)</sup>

### III. Überblick zum Tatbestand

Die Vorschrift regelt die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Antrags auf Planbestätigung und enthält im Wesentlichen vier Elemente: 6

- Die Antragsbefugnis (§ 60 Abs. 1 Satz 1),
- eine Klarstellung zum Zeitpunkt der Stellung eines Antrags (§ 60 Abs. 1 Satz 2),
- die dem Antrag beizufügenden Dokumente und Informationen (§ 60 Abs. 1 Satz 3) sowie
- das Zustimmungserfordernis persönlich haftender Gesellschafter des Schuldners (§ 60 Abs. 2).

### IV. Antragsrecht

Nur der **Schuldner** kann einen zulässigen Antrag auf gerichtliche Bestätigung des Restrukturierungsplans stellen. Eine gerichtliche Planbestätigung darf weder auf Antrag einzelner Gläubiger oder Anteilsinhaber oder des Restrukturierungsbeauftragten noch aufgrund eines Beschlusses der Mehrheit der Planbetroffenen oder sogar auf einstimmigen Wunsch aller Planbetroffenen erfolgen, wenn kein zulässiger Antrag des Schuldners vorliegt.<sup>13)</sup> 7

Bestätigt das Gericht dennoch den Restrukturierungsplan durch Beschluss, so liegt ein Verstoß gegen § 38 Satz 1 i. V. m. § 308 Abs. 1 Satz 1 ZPO vor, da das Gericht dem Schuldner etwas zuspricht, was dieser nicht beantragt hat.<sup>14)</sup> Der Verstoß gegen § 308 ZPO begründet im Zivilverfahren lediglich die Anfechtbarkeit, nicht jedoch die Nichtigkeit eines entsprechenden Urteils.<sup>15)</sup> Daher führt auch im Restrukturierungsverfahren die Entscheidung ohne entsprechenden Antrag lediglich zur Anfechtbarkeit des Beschlusses nach § 66.<sup>16)</sup> 8

Da es sich bei der gerichtlichen Planbestätigung um ein **Instrument des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens** handelt (vgl. § 29 Abs. 2 Nr. 4), ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Instruments der Planbestätigung, dass der Schuldner das Restrukturierungsvorhaben vorher bzw. gleichzeitig mit dem Antrag 9

11) Begr. RegE SanInsFoG z. § 67 StaRUG, BT-Drucks. 19/24181.

12) *Vallender*, ZInsO 2020, 2677, 2678.

13) Begr. RegE SanInsFoG z. § 67 StaRUG, BT-Drucks. 19/24181, S. 161.

14) *Skauradszun* in: BeckOK-StaRUG, § 60 Rz. 22.

15) BGH, Urt. v. 16.5.2019 – IX ZR 44/18, NJW 2019, 2166 ff.

16) Wie hier auch *Skauradszun* in: BeckOK-StaRUG, § 60 Rz. 22.

auf gerichtliche Planbestätigung beim Restrukturierungsgericht an(ge)zeigt (hat) (vgl. § 31 Abs. 1); siehe § 31 Rz. 8 ff.

### V. Zeitpunkt des Antrags

- 10 Der Antrag ist nicht fristgebunden; er kann vom Schuldner grundsätzlich jederzeit nach erfolgreicher Abstimmung über den Plan gestellt werden. Unerheblich ist, ob der Annahme des Plans eine gerichtliche oder außergerichtliche Planabstimmung zugrunde liegt.<sup>17)</sup> § 60 Abs. 1 Satz 2 stellt klar, dass der Antrag auch im Erörterungs- und Abstimmungstermin gestellt werden, also wenn der Schuldner den Weg der gerichtlichen Abstimmung nach § 45 gewählt hat oder dieser vom Restrukturierungsbeauftragten vorgegeben wurde (siehe Rz. 2).
- 11 Ist im Restrukturierungsplan vorgesehen, dass vor dessen Bestätigung bestimmte Leistungen erbracht oder andere Maßnahmen verwirklicht werden sollen (Planbedingungen; siehe § 62 Rz. 13 ff.), wird der Plan nur bestätigt, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. § 62). In diesen Fall soll der Schuldner gehalten sein, den Bestätigungsantrag regelmäßig erst zu stellen, nachdem die Bedingungen für die Bestätigung eingetreten sind.<sup>18)</sup>
- 12 Eine mittelbare Antragsfrist ergibt sich jedoch aus § 31 Abs. 4 Nr. 4, wonach die Restrukturierungssache sechs Monate, oder, sofern der Schuldner die Anzeige zuvor erneuert hat, zwölf Monate nach ihrer Anzeige ihre Rechtshängigkeit verliert mit der Folge, dass das Instrument der Planbestätigung sodann nicht mehr zur Verfügung steht (§ 31 Abs. 1).<sup>19)</sup>

### VI. Beizufügende Unterlagen

- 13 Findet die **Abstimmung im gerichtlichen Verfahren** nach § 45 statt bzw. hat die Abstimmung im gerichtlichen Verfahren stattgefunden, liegen dem Restrukturierungsgericht in der Regel bereits alle Informationen und Dokumente vor, die für die Entscheidung des Gerichts über die Bestätigung des Restrukturierungsplans erforderlich sind. Hierzu gehört in erster Linie der Restrukturierungsplan nebst Anlagen, der nach § 45 Abs. 2 bereits dem Antrag auf Durchführung eines gerichtlichen Erörterungs- und Abstimmungstermins beizufügen ist. Die Abstimmung wird durch das Gericht geleitet und die Verfahrensweise ist dem Gericht daher bekannt.
- 14 Ist die Planabstimmung hingegen **nicht im gerichtlichen Verfahren** (§ 45) erfolgt, hat der Schuldner dem Antrag auf Bestätigung des Restrukturierungsplans neben dem zur Abstimmung gestellten **Restrukturierungsplan nebst Anlagen** ferner die **Dokumentation über das Abstimmungsergebnis** sowie **sämtliche Urkunden und sonstigen Nachweise** beizufügen, aus denen sich ergibt, **wie die Abstimmung durchgeführt wurde und zu welchem Ergebnis** sie geführt hat. Welche Dokumente und Informationen insoweit relevant sind, ist im Kontext mit §§ 17 bis 22 zu beurteilen.<sup>20)</sup> Die außergerichtliche Abstimmung kann sowohl im schriftlichen Verfahren

17) *Vallender*, ZInSO 2020, 2677, 2678.

18) Begr. RegE SanInsFoG z. § 69 StaRUG, BT-Drucks. 19/24181, S. 162.

19) *Skauradzun* in: BeckOK-StaRUG, § 60 Rz. 25.

20) Gemäß § 23 Halbs. 2 finden die §§ 17 bis 22 keine Anwendung im Falle einer gerichtlichen Planabstimmung.

(vgl. §§ 17, 19) als auch i. R. einer Versammlung der Planbetroffenen (vgl. § 20) mit elektronischer Stimmabgabe erfolgen. In Abhängigkeit vom relevanten Abstimmungsmodus sind dem Antrag alle Informationen beizufügen, die das Restrukturierungsgericht benötigt, um etwa das Abstimmungsverfahren, die Festsetzung der Stimmrechte, die Abgabe der Stimmen als solche nebst etwaiger Vertretungsnachweise bei Stimmrechtsvertretung sowie sonstige Verfahrens- und Inhaltsvorschriften prüfen zu können.

Der konkrete **Umfang der beizufügenden Dokumentation orientiert sich an § 22**. 15  
Insoweit wird auf die Ausführungen zu § 22 verwiesen (siehe § 22 Rz. 3 ff.). Nach § 22 hat der Schuldner den Ablauf des Planannahmeverfahrens zu dokumentieren und das Ergebnis der Abstimmung nach Ablauf der Annahmefrist oder nach Durchführung der Abstimmung unverzüglich **schriftlich** festzuhalten. Ist die Auswahl der Planbetroffenen, deren Einteilung in Gruppen oder die Zuweisung von Stimmrechten streitig geworden, ist dies in der Dokumentation ebenfalls zu vermerken.

Die **Beifügung der Dokumentation ist Zulässigkeitsvoraussetzung des Antrags**. 16  
Der Antrag ist unzulässig, sofern sich – im Falle der außergerichtlichen Abstimmung über den Plan – aus der dem Antrag beigefügten Dokumentation nicht ergibt, wie die Abstimmung durchgeführt wurde, zu welchem Ergebnis sie geführt hat und insbesondere sich nicht aus der Dokumentation ergibt, dass der Restrukturierungsplan angenommen worden ist. Eine materiell-rechtliche Prüfung der Dokumentation erfolgt hingegen nicht i. R. von § 60, sondern ausschließlich i. R. der Prüfung der formellen und materiellen Bestätigungsvoraussetzungen nach § 63 bzw. § 64 (siehe § 63 Rz. 37). Die wirksame Annahme des Restrukturierungsplans stellt eine i. R. von § 63 zu prüfende formelle Bestätigungsvoraussetzung dar (siehe § 63 Rz. 1, 40). Im Rahmen von § 60 beschränkt sich die Prüfung insoweit auf die Schlüssigkeit der Dokumentation mit Blick auf die Annahme des Restrukturierungsplans.

Anders als etwa bei der Abstimmung über die Änderung von Anleihebedingungen nach dem SchuldVG<sup>21)</sup> ist die **Niederschrift nicht von einem Notar aufzunehmen** bzw. eine vom Schuldner angefertigte **Niederschrift nicht notariell zu beurkunden**. Schriftform ist ausreichend. 17

## VII. Zustimmung persönlich haftender Gesellschafter

Nach § 60 Abs. 2 bedarf die Zulässigkeit des Antrags auf gerichtliche Bestätigung des Restrukturierungsplans der **Zustimmung aller persönlich haftenden Gesellschafter**, 18  
sofern es sich bei dem Schuldner um eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit (wie etwa eine GbR, OHG oder KG) oder eine KGaA handelt und wegen einer besonderen Bestimmung im Plan (vgl. § 11 Satz 2 und § 67 Abs. 2) mit der im gestaltenden Teil vorgesehenen Befriedigung der Gläubiger ausnahmsweise kein Ausschluss der Haftung der persönlich haftenden Gesellschafter einhergehen soll. Das **Zustimmungserfordernis besteht nicht, soweit es sich bei den unmittelbar oder mittelbar persönlich haftenden Gesellschaftern nicht um natürliche Personen handelt**.

Hintergrund des Zustimmungserfordernisses ist nach dem gesetzgeberischen Willen die Tatsache, dass **natürliche Personen** i. R. der Bestätigung des Plans **bei gleichzeitig** 19

21) Vgl. § 16 Abs. 3 SchuldVG.

**fortbestehender persönlicher Haftung besonders schutzwürdig** sind. In der Begründung zum Regierungsentwurf heißt es: So könnten bspw. die Gläubiger und der Schuldner im Plan Bestimmungen treffen, wonach die Gläubiger dem Schuldner einen Teil der Schulden erlassen würden. Gleichzeitig könnten sich die Gläubiger anschließend bei den unmittelbar oder mittelbar persönlich haftenden Gesellschaftern und ihrem Privatvermögen schadlos halten. Eine solche Regelung würde die unmittelbar oder mittelbar persönlich haftenden Gesellschafter belasten und wäre vor dem Hintergrund der grundsätzlich akzessorisch ausgestalteten persönlichen Haftung problematisch. Aus diesem Grund müssen die unmittelbar oder mittelbar persönlich haftenden Gesellschafter – sofern es sich bei ihnen um natürliche Personen handelt – dem Antrag zur Bestätigung des Plans zustimmen.<sup>22)</sup>

### VIII. Rechtsfolge

- 20 Auf den **zulässigen** – und im Fall der außergerichtlichen Planabstimmung mit den nach § 60 Abs. 1 Satz 3 beizufügenden Dokumenten und Informationen versehenen – **Antrag** des Schuldners auf Bestätigung des Restrukturierungsplans entscheidet das Restrukturierungsgericht durch **Beschluss**.
- 21 Das auf den zulässigen Antrag folgende Bestätigungsverfahren entspricht weitgehend den Regelungen zum Insolvenzplanverfahren. Die **Versagungsgründe für die Planbestätigung** ergeben sich aus § 63 und sind im Grundsatz als negative Bestätigungsvoraussetzungen ausgestaltet.<sup>23)</sup> Das Gericht hat spätestens bei der Prüfung der Voraussetzungen der Planbestätigung auch die **drohende Zahlungsunfähigkeit** des Schuldners festzustellen. Darüber hinaus erstreckt sich die gerichtliche Prüfung i. R. des § 63 auch auf die Frage, ob der Plan überhaupt wirksam angenommen worden ist, d. h. insbesondere ob etwa die Voraussetzungen der §§ 24–26 vorliegen. Hierbei handelt es sich um eine formelle Bestätigungsvoraussetzung (siehe § 63 Rz. 1). Ferner hat das Gericht zu prüfen, dass **kein Verstoß gegen Verfahrens- und Inhaltsvorschriften** vorliegt. Schließlich hat das Restrukturierungsgericht den **Eintritt der Planbedingungen** (§ 62) und auf Antrag den **Minderheitenschutz** (§ 64) zu prüfen.<sup>24)</sup>
- 22 Der unzulässige Antrag ist abzulehnen; bei Nichtvorliegen der formellen und/oder materiellen Bestätigungsvoraussetzungen, d. h. insbesondere bei Vorliegen von Versagungsgründen nach §§ 63, 64 ist der Antrag auf Bestätigung des Plans durch Versagungsbeschluss zu bescheiden.
- 23 Vor der Entscheidung über die Bestätigung des Restrukturierungsplans kann das Gericht die Planbetroffenen nach § 61 **anhören**. Ist die Planabstimmung nicht im gerichtlichen Verfahren erfolgt, ist die Anhörung der Planbetroffenen obligatorisch (siehe § 61 Rz. 10).
- 24 Die **Anfechtung des Beschlusses** richtet sich nach § 66 (siehe § 66 Rz. 6 ff.); danach kann die Planbestätigung nur von den Planbetroffenen (vgl. § 66 Abs. 1 Satz 1) und die Ablehnung der Planbestätigung nur vom Schuldner angegriffen werden (vgl. § 66 Abs. 1 Satz 2).

22) Begr. RegE SanInsFoG z. § 67 StaRUG, BT-Drucks. 19/24181, S. 161.

23) Vallender, ZInsO 2020, 2677, 2679.

24) Vallender, ZInsO 2020, 2677, 2679.